
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 15.08.2023

Seite 631

Nr.101

**Berichtigung der
Dritten Ordnung zur Änderung der
Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung
und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 14. August 2023**

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 181), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 555 / Nr. 92) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 wird das Wort „ein“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„(3) Der Fakultätsrat holt zwei Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Ausland kommen. Die Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat.“
3. In der Unterschriftenangabe werden die Worte „für den Rektor“ durch die Worte „für die Rektorin“ ersetzt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

